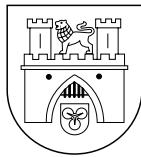




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 04.12.2025

Nr. 23

A) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Seite

Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Sven Ehrenberg 426
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Miroslav Brkljac 426
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tomasz Zukrowski 427
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Jörn Funke 427
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Omar Al Yasin 428
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Rafal Janusz Fehr 428
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kamil Milosz Grunwald 429
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Edvárd Richárd Horváth 429

Landeshauptstadt Hannover

- ▶ Veränderungssperre Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 123 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1926 – Hildesheimer Straße 230 – 430
- ▶ Bebauungspläne 432
- ▶ Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2026 432
- ▶ Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl des Seniorenbeirates 435
- ▶ 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Hannover (Beherbergungssteuersatzung) 435

B) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgdorf

- ▶ 26. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994 437
- ▶ 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung) 437
- ▶ 8. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 14.12.2017 438
- ▶ 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber/-bewerberinnen und Flüchtlinge in der Stadt Burgdorf 438

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen zum Jahreswechsel:

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt 2025 **Mi. 10.12.2025**

das letzte Amtsblatt 2025 erscheint am **Do. 18.12.2025**

Redaktionsschluss für das erste Amtsblatt 2026 **Fr. 19.12.2025**

das erste Amtsblatt 2026 erscheint am **Do. 08.01.2026**

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2026 **Mi. 07.01.2026**

Stadt Burgwedel

- ▶ Haushaltssatzung der Stadt Burgwedel für das Haushaltsjahr 2026 439
- ▶ Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 440

Stadt Neustadt am Rübenberge

- ▶ Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Neustadt am Rübenberge (Friedhofsgebührensatzung) 440

Stadt Sehnde

- ▶ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften für Geflüchtete und Asylsuchende in der Stadt Sehnde 442

Gemeinde Uetze

- ▶ 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uetze für die Haushaltjahre 2025 und 2026 444

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

- ▶ Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchspiel Jeinsen mit den Friedhöfen in Jeinsen, Vardegötzen und Schliekum 446
- ▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Gertruden Kirchengemeinde Gleidingen in Gleidingen in der Gesamtkirchengemeinde Laatzen 456

A) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Sven Ehrenberg

An die nachstehende Person

Name: Ehrenberg
Vorname(n): Sven
Geburtsdatum: 18.09.1989
letzte bekannte Anschrift: Daimlerstraße 7, 31275 Lehrte

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 25.11.2025 Aktenzeichen 32.22/H-LK 1997, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 04.12.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Beslagic

— — —

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Miroslav Brkljac

An die nachstehende Person

Name: Brkljac
Vorname(n): Miroslav
letzte bekannte Anschrift: Mühlenstraße 3 A, 30938 Burgwedel

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 20.11.2025, Aktenzeichen 32.22/H-MR1144, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 04.12.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tomasz Zukrowski**

An die nachstehende Person

Name: Zukrowski
Vorname(n): Tomasz
letzte bekannte Anschrift: Von-Alten-Str. 14,
30938 Burgwedel

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 20.11.2025, Aktenzeichen 32.22/H-PA1184, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 04.12.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Jörn Funke**

An die nachstehende Person

Name: Funke
Vorname(n): Jörn
Geburtsdatum: 04.01.1970
letzte bekannte Anschrift: Mozartstraße 46,
30966 Hemmingen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 25.11.2025 Aktenzeichen 32.22/ H-RK880, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 04.12.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Omar Al Yasin**

An die nachstehende Person

Name: Al Yasin
Vorname(n): Omar
Geburtsdatum: 01.07.1988
letzte bekannte Anschrift: Gifhorner Straße 16,
31311 Uetze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 25.11.2025 Aktenzeichen 32.22/H-YT5000, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 04.12.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Rafal Janusz Fehr**

An die nachstehende Person

Name: Fehr
Vorname(n): Rafal Janusz
letzte bekannte Anschrift: Kiedrzynska 104/1,
42215 Czestochowa (Polen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.11.2025, Aktenzeichen 32.23-bra1887299, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten 2
3. Stock, Raum Nr. 314,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 04.12.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
von der Bracke

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kamil Milosz Grunwald**

An die nachstehende Person

Name: Grunwald
Vorname(n): Kamil Milosz
letzte bekannte Anschrift: Klimontowska 267/
41200 Sosnowiec (Polen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.11.2025, Aktenzeichen 32.23-bra1887303, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten 2
3. Stock, Raum Nr. 314,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 04.12.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
von der Bracke

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Edvárd Richárd Horváth**

An die nachstehende Person

Name: Horváth
Vorname(n): Edvárd Richárd
letzte bekannte Anschrift: Walsroder Straße 16 C,
30851 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.11.2025 Aktenzeichen 32.22/H-KC9304, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 04.12.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

Landeshauptstadt Hannover

► **Veränderungssperre**
Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 123 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1926 – Hildesheimer Straße 230 –

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 123 für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 1926 – Hildesheimer Straße 230 – (s. Anlage), veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Hannover Nr. 3 am 18.01.2024, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 2 und 3 BauGB erneut verlängert wird, nach Ablauf der im § 1 genannten Frist außer Kraft. Soweit der Bebauungsplan Nr. 1926 – Hildesheimer Straße 230 – bereits vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten sollte, tritt die Veränderungssperre zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hannover, den 24.11.2025

Landeshauptstadt Hannover
Belit Onay
Der Oberbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Landeshauptstadt Hannover) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlösungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

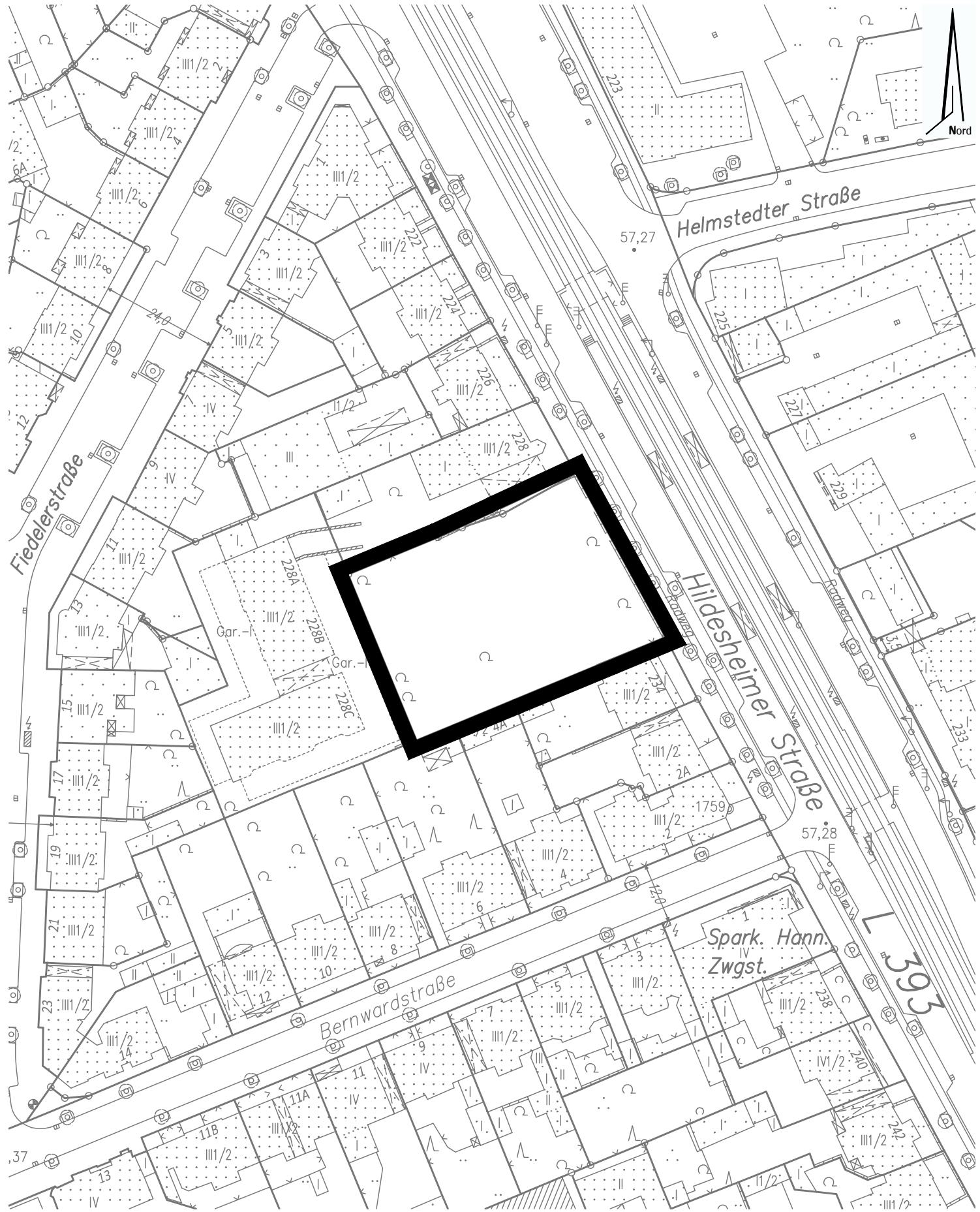
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit wird die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 123 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Hannover, den 25.11.2025

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber

— — —



Veränderungssperre Nr. 123

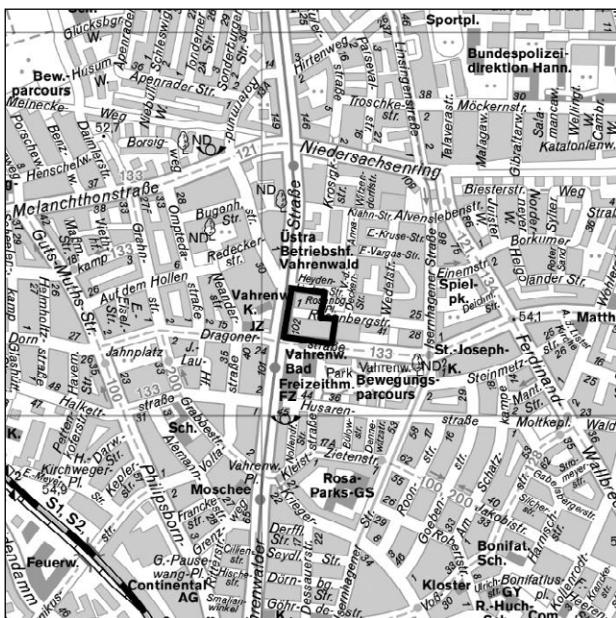
► Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und den zuletzt ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1919

Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Arbeitstitel: Vahrenwalder Straße/Dragonerastraße



Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt durch die Vahrenwalder Straße, die Heyden-Linden-Straße, den Rosenbergplatz, die Rosenbergstraße, die östlichen Grenzen der Grundstücke Rosenbergstraße Nr. 14/ 14 A sowie Dragonerstraße Nr. 33 und durch die Dragonerstraße.

Satzungsbeschluss am 20.11.2025

Einsichtnahme in Zimmer 508 Tel. (0511) 168-43103

Der vorstehende Bebauungsplan sowie die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den jeweils genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für den Bebauungsplan Nr. 1919 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne sind im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 25.11.2025

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber

— — —

► Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2026

Am 13. September 2026 sind in der **Landeshauptstadt Hannover** die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident, die Regionsversammlung der Region Hannover sowie für die Landeshauptstadt Hannover die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, der Rat und die Stadtbezirksräte in den 13 Stadtbezirken zu wählen.

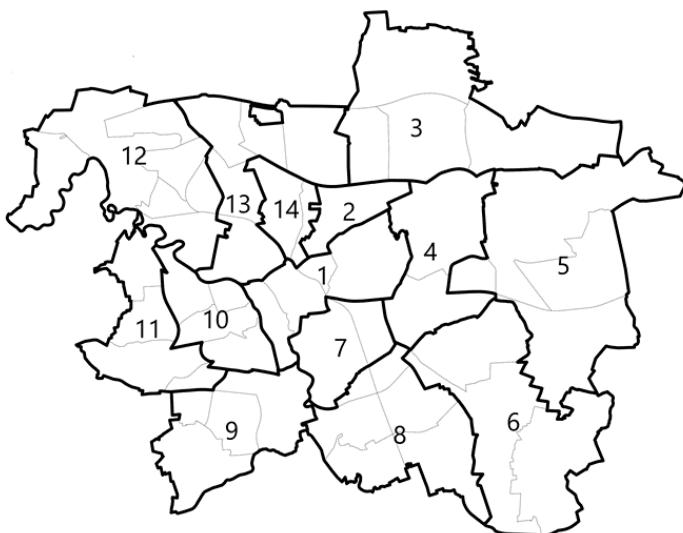
Erhält bei der Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten bzw. bei der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters kein Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 27. September 2026 eine Stichwahl unter den beiden Wahlvorschlägen mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen statt.

Nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) und den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

I. Verbundene Wahlen

1. Wahl des Rates

- 1.1. Es sind gemäß § 46 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) 64 Mitglieder in den Rat zu wählen.
- 1.2. Für jeden Wahlbereich können gemäß § 21 Abs. 4 NKWG je Wahlvorschlag höchstens acht Bewerber*innen vorgeschlagen werden.
- 1.3. Das Stadtgebiet ist durch Ratsbeschluss vom 20. November 2025 in folgende 14 Wahlbereiche eingeteilt:
 1. **Mitte (Stadtbezirk)**
 2. **List** (Teil des Stadtteils List ohne Wahlbezirke 1006, 1007, 1008, 1017, 1019, 1020, 1029, 1030)
 3. **Bothfeld** (Sahlkamp, Bothfeld, Lahe, Isernhagen-Süd)
 4. **Buchholz-Kleefeld** (Groß-Buchholz, Kleefeld)
 5. **Misburg-Anderten** (Heideviertel, Misburg-Nord, Misburg-Süd, Anderten)
 6. **Kirchrode-Bemerode-Wülferode (Stadtbezirk)**
 7. **Südstadt-Bult (Stadtbezirk)**
 8. **Döhren-Wülfel (Stadtbezirk)**
 9. **Ricklingen** (Ricklingen, Oberricklingen, Mühlenberg, Wettbergen)
 10. **Linden-Limmer (Stadtbezirk)**
 11. **Ahlem-Badenstedt-Davenstedt** (Davenstedt, Badenstedt, Bornum, Ahlem)
 12. **Herrenhausen-Stöcken (Stadtbezirk)**
 13. **Nord** (Nordstadt, Hainholz, Vahrenheide, Vinnhorst, Brink-Hafen)
 14. **Vahrenwald** (Vahrenwald mit Wahlbezirken 1006, 1007, 1008, 1017, 1019, 1020, 1029, 1030 aus dem Stadtteil List)



2. Wahl der 13 Stadtbezirksräte

Das Stadtgebiet ist nach § 90 Abs. 2 NComVG in 13 Stadtbezirke eingeteilt, für die je ein Stadtbezirksrat zu wählen ist. Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Vertreter*innen in den Stadtbezirksräten und die Höchstzahl der Bewerber*innen nach § 21 Abs. 4 NKWG i.V.m. § 91 Abs. 1 NComVG je Wahlvorschlag:

Nr.	Name des Stadtbezirkes	Zahl der Vertreter*innen im Stadtbezirksrat	Höchstzahl der zu benennenden Bewerber*innen
1	Mitte	19	24
2	Vahrenwald-List	21	26
3	Bothfeld-Vahrenheide	21	26
4	Buchholz-Kleefeld	21	26
5	Misburg-Anderten	19	24
6	Kirchrode-Bemerode-Wülferode	19	24
7	Südstadt-Bult	21	26
8	Döhren-Wülfel	19	24
9	Ricklingen	21	26
10	Linden-Limmer	21	26
11	Ahlem-Badenstedt-Davenstedt	19	24
12	Herrenhausen-Stöcken	19	24
13	Nord	19	24

3. Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters darf nur eine*n Bewerber*in enthalten, der*die nach § 80 Abs. 4 NComVG wählbar ist.

II. Allgemeine Regelungen

1. Wahlvorschläge für die 14 Wahlbereiche der Wahl des Rates und für die Wahl der 13 Stadtbezirksräte und für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters können gem. § 21 Abs. 1 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden. Wahlvorschläge müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen

Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften der NKWO über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge ausdrücklich hingewiesen. Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt die Wahlleitung auf Anforderung zur Verfügung.

2. **Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag** nach § 21 Abs. 9 bzw. i.V.m. § 45 q Abs. 2, bzw. § 45 d Abs. 3 NKWG

- für die Wahl des Rates in jedem der 14 Wahlbereiche von **30 Wahlberechtigten des Wahlbereiches**,
- für die Wahl der Stadtbezirksräte in jedem der 13 Stadtbezirke von **30 Wahlberechtigten des Stadtbezirkes**,
- für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters von **320 Wahlberechtigten in der Landeshauptstadt Hannover**

unter Beachtung der Vorschriften der NKWO auf amtlichen Vordrucken persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Genaue Straßenverzeichnisse mit den Abgrenzungen der Wahlgebiete hält das Wahlamt (Anschrift siehe Abschnitt IV.) vor.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 25. Juli 2025 (Nds. MBl. 2025, Nr. 372) sind in der Landeshauptstadt Hannover folgende Parteien und Wählergruppen von dieser Verpflichtung befreit:

- für die Wahl des Rates: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Freie Demokratische Partei (FDP), Die Linke (Die Linke), Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen), Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt), Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN), HANNOVERANER –Unabhängige Wählergemeinschaft- (DIE HANNOVERANER);
- für die Wahl der Stadtbezirksräte: GRÜNE, SPD, CDU, FDP, Die Linke, AfD Niedersachsen in allen 13 Stadtbezirken, Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) in den Stadtbezirken 1 Mitte, 2 Vahrenwald-List, 4 Buchholz-Kleefeld, 7 Südstadt-Bult, 10 Linden-Limmer und 13 Nord, Volt in den Stadtbezirken 2 Vahrenwald-List, 9 Ricklingen, 12 Herrenhausen-Stöcken, PIRATEN im Stadtbezirk 10 Linden-Limmer, DIE HANNOVERANER im Stadtbezirk 4 Buchholz-Kleefeld;

- für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters GRÜNE, SPD, CDU, FDP, Die Linke, AfD Niedersachsen, Volt, PIRATEN, DIE HANNOVERANER.
- 3. Die Zahl der Bewerber*innen auf einem Wahlvorschlag darf die in Abschnitt I. bei jeder Wahlart genannten Höchstzahlen nicht überschreiten. Die Nominierung von Ersatzbewerber*innen, die bei Ausfall vor ihnen platzierte Bewerber*innen aufrücken, ist aber zulässig. Der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Einzelpersonen darf nur deren Namen enthalten.
- 4. Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates, für die Wahl der Stadtbezirksräte und die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sind beim Gemeindewahlleiter (Anschrift siehe Abschnitt IV.) möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 20. Juli 2026, 18 Uhr (Ausschlussfrist)**, einzureichen.
- 5. Außer den in der vorgenannten Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters genannten Parteien CDU, SPD, AfD Niedersachsen, GRÜNE, Die Linke können Parteien nur dann Wahlvorschläge **als Partei** einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat.
- 6. Alle Wahlberechtigten erhalten bis zum 23. August 2026 eine Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Angabe ihres Wahlbezirkes und des Wahlraumes.

III. Benennung von Mitgliedern des Wahlvorstandes

Hiermit werden die Parteien und Wählergruppen gemäß § 11 Abs. 2 NKWG i.V.m. § 10 Abs. 3 NKWO aufgefordert, dem Wahlamt der Landeshauptstadt Hannover bis zum 7. August 2026 Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen. Nach § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerber*innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehrenamt innehaben. Auf die Ablehnungsgründe aus § 13 Abs. 3 NKWG wird hiermit hingewiesen.

IV. Wahlleitung

Für die Kommunalwahlen am 13. September und ggf. am 27. September 2026 und die folgende Wahlperiode hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover durch Ratsbeschluss vom 28. August 2025 als Wahlleitung berufen:

Gemeindewahlleiter:
Stadt. Oberrat Sascha Kusz

Stellvertretender Gemeindewahlleiter:
Stadtamtsrat Ralf Buße

Dienststelle:
Landeshauptstadt Hannover,
Wahlen und Statistik – Wahlamt
Neues Rathaus, Zimmer 341, Platz der Menschenrechte 1,
30159 Hannover
Postanschrift: Postfach 125, 30001 Hannover
Telefon: (0511) 168-42655
Telefax: (0511) 168-45129
Mail: wahlen@hannover-stadt.de

V. Wahlausschuss

Aufgrund § 10 Abs. 1 NKWG ist ein Gemeindewahlausschuss zu bilden, der aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzer*innen besteht. Schriftföhrung ist Nicole Bergmann-Kleinschmidt und Stellvertretung Sebastian Sternbeck. Nach den Vorschriften der NKWO habe ich auf Vorschlag der Parteien berufen:

Beisitzer*innen

Silvia Klingenburg-Pülm
Séverine Jean
Roland Frank
Silvia Hartmann
Nils Merten
Evelyn Witerzens

Stellvertretungen

Wiebke Winkelhues
Hans-Jürgen Hoffmann
Michael Wiedemann
Angelika Seidel
Momo Giulietta Lehne
Friedrich Witerzens

Sascha Kusz
Gemeindewahlleiter
in der Landeshauptstadt Hannover

► Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl des Seniorenbeirates

Aufgrund § 4 Abs. 2 der Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Hannover ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzer*innen besteht. Nach den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung habe ich auf Vorschlag der Parteien als Beisitzer*innen und jeweilige persönliche Stellvertretung berufen: Silvia Klingenburg-Pülm und Wiebke Winkelhues, Séverine Jean und Hans-Jürgen Hoffmann, Roland Frank und Michael Wiedemann, Wilfried H. Engelke und Kerstin Kiszka, Nils Merten und Momo Giulietta Lehne, Evelyn Witerzens und Friedrich Witerzens. Schriftföhrerin ist Nicole-Bergmann-Kleinschmidt und Stellvertretung Sebastian Sternbeck.

Sascha Kusz
Gemeindewahlleiter
in der Landeshauptstadt Hannover

► 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Hannover (Beherbergungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 20.11.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Beherbergungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Hannover (Beherbergungssteuersatzung) wird wie folgt geändert:

Nr. 1:

In § 2 Absatz 2 werden nach dem Wort Campingplätze ein Komma und die Worte „Monteurzimmer/-wohnung“ eingefügt.

Nach § 2 Absatz 3 werden folgende neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:

- (4) Nicht als Übernachtung im Sinne dieser Satzung gilt das Unterkommen in einer Beherbergungsstätte, in der die Person mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet ist.
- (5) Von der Besteuerung ausgenommen sind Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb, dessen Gemeinnützigkeit (§§ 52–54 AO) nach der Abgabenordnung vom zuständigen Finanzamt anerkannt ist (§ 60a AO). Die Steuerbefreiung gilt nicht, soweit mit der Erbringung der Beherbergungsleistung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§14 AO) unterhalten wird. Die Befreiung ist beschränkt auf Übernachtungen von Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Nr. 2:

In § 5 werden die Worte und Zahlen

„von bis zu 10 Euro 0,50 Euro,

über 10 Euro bis zu 25 Euro 1,50 Euro,“

und

„über 50 Euro bis 100 Euro 4,00 Euro.“

gestrichen.

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ab einem Bruttoentgelt je Gast und Übernachtung über 450 Euro beträgt die Steuer 12,00 Euro.“

Nr. 3:

In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Steuerschuldner*in“ durch das Wort „Steuerpflichtige“ und das Wort „Steuermeldung“ durch das Wort „Steuererklärung“ ersetzt.

Nr. 4:

Die Überschrift von § 8 wird geändert in „Erklärungs-, Aufbewahrungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten“.

In § 8 wird ein neuer Absatz 1 eingefügt; der Absatz 8 wird ersetztlos gestrichen, die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden zu den Absätzen 2 bis 8.

Der Absätze 1 (neu) und 2 werden wie folgt gefasst:

- (1) Jede/r Betreiber*in einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover den Beginn und das Ende der Zurverfügungstellung einer Beherbergungsmöglichkeit, den Wechsel des/der Betreibers*in oder die Verlegung der Beherbergungsstätte, innerhalb eines Monats nach Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses, elektronisch im amtlich zugelassenem Verfahren oder auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn sich Daten der Beherbergungsstätte oder zur/zum Betreiber*in ändern.
- (2) Jede/r Betreiber*in einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, der Landeshauptstadt gegenüber bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung elektronisch im amtlich zugelassenem Verfahren oder auf einem von der Landeshauptstadt Hannover vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

Der Absatz 3 wird in den Sätzen 1 und 2 wie folgt gefasst:

Die Steuererklärung ist für jede Beherbergungsstätte gesondert abzugeben und muss die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte einschließlich Umsatzsteuer (§ 4) sowie deren Aufteilung entsprechend § 5 der Satzung enthalten. Außerdem ist neben den Angaben zur Beherbergungsstätte (Name, Anschrift) auch die/der Steuerschuldner*in zu benennen.

In Absatz 4 werden die Worte „Die Erklärung nach Abs. 1 muss, soweit“ durch die Worte „Die Erklärung nach Absatz 2 ist, sofern sie auf einem von der Landeshauptstadt Hannover vorgeschriebenen Vordruck eingereicht und“ ersetzt.

In Absatz 5 werden nach dem Wort „Erklärung“ die Worte „nach Absatz 2“ eingefügt.

In Absatz 6 wird das Wort „Anzeigenden“ durch das Wort „Erklärenden“ ersetzt.

Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Jede/r Betreiber*in einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, folgende Daten des Gastes bzw. des Buchenden, sofern mehrere Gäste in einer Buchung genannt sind, vorzuhalten und der Landeshauptstadt Hannover auf Verlangen vorzulegen:

- a. Name,
- b. Vorname,
- c. Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort),
- d. Geburtsdaten,
- e. Tag der An- und Abreise,
- f. Beherbergungsdauer,
- g. Beherbergungsentgelt (§ 4 Absatz 1).

Jeder unterbrochene Beherbergungszeitraum ist gesondert aufzuführen.

Nr. 5:

In § 9 Absatz 1 werden das Wort „Steuermeldung“ durch das Wort „Steuererklärung“ und das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Beherbergungsstätte“ ersetzt.

Nr. 6:

In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ordnungsrecht“ ein Komma und die Worte „die Zweckentfremdung von Wohnraum“ eingefügt.

Nr. 7:

In § 11 Absatz 1 wird die bisherige Nr. 3 zur Nr. 4.

In Absatz 1 werden die Nrn. 1 bis 3 wie folgt gefasst:

1. entgegen § 8 Absatz 1 nicht den Beginn-, das Ende der Zurverfügungstellung einer Beherbergungsmöglichkeit den Wechsel des/der Betreibers*in, die Verlegung der Beherbergungsstätte oder die Änderung von Daten der Beherbergungsstätte oder zur/zum Betreiber*in innerhalb eines Monats nach Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses, anzeigt;
2. entgegen § 8 Absatz 2 die Steuererklärung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
3. entgegen § 8 Absätze 3 & 4 sowie Absätze 7 & 8 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt;

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hannover, den 20.11.2025

Landeshauptstadt Hannover
Belit Onay
Der Oberbürgermeister

Die vorstehende 1. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 20.11.2025

Landeshauptstadt Hannover
Belit Onay
Der Oberbürgermeister

B) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgdorf

► 26. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 20.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung für jeden vollen m ³ Schmutzwasser und	3,15 €
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit	0,63 €

§ 24 erhält folgende Fassung:

Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenen Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Ermittlung und Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Empfänger der Bescheide und deren Anschriften sowie Grundstücksbezeichnungen) gemäß den Vorschriften der Datenschutzverordnung (DSGVO) und des niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadt Burgdorf zulässig.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Burgdorf, den 20.11.2025

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

► 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 20.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung)“ beschlossen:

Artikel I

§ 1 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **600 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **580 v. H.**
2. Gewerbesteuer **470 v. H.**

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Burgdorf, den 20.11.2025

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

— — —

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Burgdorf, den 20.11.2025

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

— — —

► 8. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 20.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	0,39 €
Reinigungsklasse 2	1,47 €
Reinigungsklasse 3	1,41 €
Reinigungsklasse 4	2,34 €

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenen Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Ermittlung und Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Empfänger der Bescheide und deren Anschriften sowie Grundstücksbezeichnungen) gemäß den Vorschriften der Datenschutzverordnung (DSGVO) und des niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadt Burgdorf zulässig.

► 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber/-bewerberinnen und Flüchtlinge in der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 2 Absatz 1 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber/-bewerberinnen und Flüchtlinge in der Stadt Burgdorf wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Unterkunft Friederikenstraße 43, 43a und 43b wird mit 491,23 Euro je Platz und Monat festgesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Burgdorf, den 20.11.2025

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

— — —

Stadt Burgwedel

► Haushaltssatzung der Stadt Burgwedel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Burgwedel in der Sitzung am 07.10.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	68.137.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	80.329.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	6.000.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.500.000,00 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.421.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	77.304.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.819.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	24.349.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	371.100,00 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzaushaltes		75.240.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzaushaltes		102.024.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.900.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |

2. **Gewerbesteuer**

435 v. H.

Burgwedel, den 08.10.2025

Stadt Burgwedel
Ortrud Wendt
Die Bürgermeisterin

► **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Region Hannover hat am 19.11.2025, Az. 01.02 11.92.03, die Genehmigung gem. § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NComVG an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkstage – in der Stadtverwaltung in Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, Zi. 3.12, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgwedel, den 20.11.2025

Stadt Burgwedel
Ortrud Wendt
Die Bürgermeisterin

Stadt Neustadt am Rübenberge

► **Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Neustadt am Rübenberge (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. , S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. , S. 134) hat der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge in seiner Sitzung am 06.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Neustadt am Rübenberge betreibt ihre Friedhöfe und Friedhofskapellen als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Stadt Neustadt am Rübenberge Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2 Gebührentschuldner

- (1) Gebührentschuldner ist,
 1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
 2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
 3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung. Bei der Rückgabe einer Grabstelle entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.
- (2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 5 Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

- (1) Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle beinhaltet das Recht zur erstmaligen Beisetzung soweit nichts anderes bestimmt ist. Jede weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechts verbunden (zusätzliche Urne/Sarg). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstelle zu verlängern.

Erwerb eines Nutzungsrechts an einer

Sarggrabstellen:

1.1	Reihengrabstelle	2.199,00 €
1.2	Rasenreihengrabstelle	3.278,00 €
2.1	Wahlgrabstelle	2.415,00 €
	2.1 a) Verlängerung zu 2.1	
	1 Jahr Ruhefrist	96,61 €
2.2	Wahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage (Lüningsburg/Poggenhagen)	3.710,00 €
	2.2 a) Verlängerung zu 2.2	
	1 Jahr Ruhefrist	148,42 €

2.3	Kinderwahlgrabstelle (bis 0,80 m Grablänge)	791,00 €
2.3 a)	Verlängerung zu 2.3	
	1 Jahr Ruhezeit	52,75 €
2.4	Kinderwahlgrabstelle (bis 1,50 m Grablänge)	1.044,00 €
2.4 a)	Verlängerung zu 2.4	
	1 Jahr Ruhezeit	69,63 €
3.	Zusätzliches Nutzungsrecht (Sarg) auf bestehender Grabstelle	
	25 Jahre Ruhezeit	1.120,00 €
3 a)	Verlängerung zu 3.	
	1 Jahr Ruhezeit	44,81 €

Urnengrabstellen:

4.	Urneneinzelgrabstelle im anonymen Urnenfeld	1.034,00 €
5.1	Urneneinzelgrabstelle	1.227,00 €
5.1 a)	Verlängerung zu 5.1	
	1 Jahr Ruhezeit	61,36 €
5.2	Urneneinzelgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Steinplatte an der Stele	2.485,00 €
5.2 a)	Verlängerung zu 5.2	
	1 Jahr Ruhezeit	124,26 €
5.3	Urneneinzelgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein	2.882,00 €
5.3 a)	Verlängerung zu 5.3	
	1 Jahr Ruhezeit	144,12 €
5.4	Baumwahlgrabstelle Urne	2.041,00 €
5.4 a)	Verlängerung zu 5.4	
	1 Jahr Ruhezeit	102,08 €
6.	Zusätzliches Nutzungsrecht (Urne) auf bestehender Grabstelle	
	20 Jahre Ruhezeit	896,00 €
6.a)	Verlängerung zu 6.	
	1 Jahr Ruhezeit	44,81 €

Umsatzsteuer

7.	Umsatzsteuer soweit ein Nutzungsrecht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt	in Höhe der gesetzlichen Grundlage
----	--	------------------------------------

§ 6 Benutzungsgebühren Friedhofskapelle

Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Benutzung einer Friedhofskapelle je Nutzung:

1.	Kapelle Lüningsburg	440,00 €
2.	Kapelle Poggenhagen	330,00 €
3.	Kapelle Bevensen, Bordenau, Laderholz, Lutter	230,00 €

§ 7 Beisetzungsgebühren

Für die Beisetzung (Ausheben und Schließen eines Grabs) einschließlich Nebenarbeiten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Sarggrabbeisetzung

1.1.a Sarggrab	931,00 €
1.1.b Sarggrab als Tiefenbestattung in Poggenhagen	1.104,00 €
1.2 Kindergrab (bis 0,80 m Länge)	268,00 €
1.3 Kindergrab (bis 1,50 m Länge)	490,00 €
2.1 Zusatzgebühr durch Mehraufwand bei Tuchbestattung zu 1.1	130,00 €
2.2 Zusatzgebühr durch Mehraufwand bei Tuchbestattung zu 1.2/1.3	87,00 €

Urnenbeisetzung

3.1 Urnengrab	95,00 €
3.2 Urnengrab anonym	63,00 €

Umbettungen

4. Umbettung nach den tatsächlich entstandenen Kosten

§ 8

Gebühren für die Rückgabe einer Grabstelle vor dem Ablauf der Ruhezeit

Die Stadt pflegt die entstehende Rasenfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit. Für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle und die Pflege dieser Flächen bis zum Ende der Ruhezeit werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1. Erdgrabstelle je Jahr	74,75 €
2. Urnengrabstelle je Jahr	36,24 €

§ 9 Verwaltungsgebühren

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1. Genehmigung Grabmalaufstellung/ vorzeitige Grabrückgabe	96,00 €
2. Genehmigung Um-/Ausbettung	321,00 €

§ 10

Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Neustadt am Rübenberge (Friedhofsgebührensatzung)“ vom 13.02.2023, außer Kraft.

Neustadt am Rübenberge, gez. 10.11.2025

Stadt Neustadt am Rübenberge
Dominic Herbst
Der Bürgermeister

Stadt Sehnde

- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften für Geflüchtete und Asylsuchende in der Stadt Sehnde**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Sehnde hält in ihrem Stadtgebiet Unterkünfte für Geflüchtete oder Asylsuchende in Form von Gemeinschaftsunterkünften und von der Stadt Sehnde in ihrem Stadtgebiet angemieteten Wohnungen als öffentliche Einrichtung vor.
- (2) Die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete und Asylsuchende (nachfolgend Bewohnende genannt) der Stadt Sehnde ist gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag an dem die Bewohnenden in die Unterkunft eingewiesen werden. Sie endet mit dem Tag des vollständigen Auszuges aus der Unterkunft. Hierzu gehören die vollständige Räumung sowie die Rückgabe der von der Stadt Sehnde überlassenen Gegenstände (insbesondere aller Schlüssel).
- (4) In Fällen einer unberechtigten Nutzung gilt § 1 Abs. 2 S. 2 entsprechend. Beginn der Nutzung ist in diesem Fall der Tag an dem die Stadt Sehnde die unberechtigte Nutzung festgestellt hat.
- (5) Ein- und Auszugstag gelten jeweils als Tag der Nutzung.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren für die von der Stadt Sehnde zur Verfügung gestellten Unterkünfte werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die der Stadt Sehnde unter dem Zugrunde legen der Gesamtkosten für den Betrieb einer Unterkunft entstehen. Die Gebührenhöhe für die einzelnen Unterkünfte ist in Anlage 1 (Gebührentarif) festgelegt.

§ 3 Gebührentschuldner*innen

- (1) Gebührenpflichtige sind die zugewiesenen oder die unberechtigten Bewohnenden der Unterkunft.
- (2) Sind mehrere Bewohnende gemeinsam untergebracht bzw. nutzen mehrere Bewohnende die Unterkunft gemeinsam, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für einen Kalendermonat ist zum Ersten des Monats fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats ist die Gebühr für den Rest des Monats am Tage des Einzugs fällig.
- (2) Für einen kürzeren Benutzungszeitraum als einen Kalendermonat wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der Benutzungsgebühren nach § 2 dieser Satzung berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbeginns und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag. Abwesenheit – auch vorübergehende – der Bewohnenden entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der fälligen Gebühren.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Verhalten und Nutzung

Die Regelungen der Hausordnung in den Gemeinschaftsunterkünften und in den angemieteten Wohnungen finden in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die

Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber*innen und Flüchtlingen in der Stadt Sehnde vom 29.10.2021 außer Kraft.

Sehnde, 30.10.2025

Stadt Sehnde
Olaf Kruse
Bürgermeister

Anlage 1 Gebührentarif

Gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete und Asylsuchende in der Stadt Sehnde werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

1. Gemeinschaftsunterkünfte

Das Benutzungsentgelt beträgt monatlich pro Person für alle Gemeinschaftsunterkünfte im Stadtgebiet Sehnde 970,52 €.

Für Bewohnende mit einem eigenen Einkommen aufgrund eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages („Selbstzahler*innen“) gilt eine Reduzierung der eigenen Benutzungsgebühr für zwölf Monate auf 60 %, somit auf 513,05 €. Nach diesen zwölf Monaten erhöht sich die Gebühr automatisch wieder auf 970,52 €.

Von der Gebühr ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren.

Die Stadt Sehnde behält sich vor, über Einzelfälle individuell zu entscheiden.

2. Angemietete Wohnungen

Bei angemietetem Wohnraum bemessen sich die Benutzungsgebühren nach der Miete, die die Stadt Sehnde an den Vermietenden zu zahlen hat. Hinzu kommen die an den Vermietenden zu zahlenden Nebenkosten und Betriebskosten. Darüber hinaus sind für Kosten, die an einen Energieversorger zu zahlen sind (Gas, Wasser, Strom), sofern nicht in den Nebenkosten enthalten, Versorgungsanträge bei den Versorgungsbetrieben durch die Bewohnenden selbstständig zu stellen. Die vom gewählten Versorgungsbetrieb in Rechnung gestellten Kosten haben die Bewohnenden zu tragen.

— — —

Gemeinde Uetze

► 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uetze für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Uetze in der Sitzung am 07.10.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge		erhöht um		vermindert um		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf	
	– Euro –		– Euro –		– Euro –		– Euro –	
	2025	2026	2025	2026	2025	2026	2025	2026
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ergebnishaushalt								
ordentliche Erträge	46.044.600	46.228.300	3.271.600	285.000	734.800	738.900	48.581.400	45.774.400
ordentliche Aufwendungen	61.575.000	62.181.000	4.689.400	7.072.400	2.072.600	795.700	64.191.800	68.457.700
außerordentliche Erträge	0	528.600	0	0	0	137.200	0	391.400
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzaushalt								
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.783.800	45.020.500	3.271.600	191.400	546.100	706.200	47.509.300	44.505.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.058.500	58.839.000	3.924.500	6.589.000	2.072.600	795.700	59.910.400	64.632.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.721.600	3.040.000	603.100	999.900	1.039.500	602.700	1.285.200	3.437.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.051.900	15.182.100	346.000	1.408.000	3.794.500	7.789.000	9.603.400	8.801.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.330.300	12.142.100	0	0	3.012.100	6.778.200	8.318.200	5.363.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.263.600	3.524.900	0	12.500	25.900	0	3.237.700	3.537.400
Nachrichtlich:								
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	57.835.700	60.202.600	3.874.700	1.191.300	4.597.700	8.087.100	57.112.700	53.306.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	74.374.000	77.546.000	4.270.500	8.009.500	5.893.000	8.584.700	72.751.500	76.970.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.330.300 € (2025) und 12.142.100 € (2026) um -3.012.100 € (2025) und -6.778.200 € (2026) vermindert/erhöht und damit auf 8.318.200 € (2025) und 5.363.900 € (2026) neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.540.200 € (2025) und 3.077.000 € (2026) um 510.000 € (2025) und 46.230.500 € (2026) erhöht und damit auf 4.050.200 € (2025) und 49.307.500 € (2026) neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

Als unerhebliche investive oder finanzierte Auszahlung im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 19 Abs. 4 KomHKVO wird eine Wertgrenze in Höhe von 5.000,00 € je Ausgabefall festgesetzt. Der Gesamtauszahlungsbetrag im Rahmen der vorgenannten Deckungsfähigkeit wird auf 25 % des Aufwendungsansatzes begrenzt.

Uetze, den 07.10.2025

Gemeinde Uetze
Florian Gahre
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltjahre 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uetze wurde hinsichtlich der §§ 2, 3 und 4 von der Region Hannover mit Verfügung vom 20.11.2025 – Az.01.02 11 92 17 – genehmigt.

Der 1. Nachtragsdoppelhaushaltsplan 2025/2026 mit allen Anlagen liegt im Anschluss an die Veröffentlichung nach § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkstage – zur Einsicht-

nahme in der Gemeinde Uetze – Team Finanzen –, Marktstraße 9, 31311 Uetze, Raum 223, öffentlich aus.

Uetze, den 20.11.2025

Gemeinde Uetze
Florian Gahre
Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

► Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchspiel Jeinsen mit den Friedhöfen in Jeinsen, Vardegötzen und Schliekum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 09.12.2009 (Kirchl. Amtsblatt 2009 Nr. 7) haben der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jeinsen und der Kapellenvorstand Schliekum am **01.09.2025** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Präambel

„Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.“

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung
 - a. Rasenreihengrabstätte
 - b. Doppelrasenwahlgrabstätte
 - c. Rasenurnenreihengrabstätte
 - d. Rasenurnenwahlgrabstätte
- § 17 Urnenbaumwahlgrabstätten
- § 18 Kindergräber
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 23 Allgemeines
- § 24 Grabpflege, Grabschmuck
- § 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 27 Entfernung
- § 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 29 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Kirchhof Jeinsen
- § 33 Übergangsvorschriften
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchspiels Jeinsen.
Die Friedhöfe bestehen zur Zeit aus folgenden Flurstücken:
 - a. Alter Friedhof (Kirchhof)
Flurstück 193/2 und 193/3 Flur 7 Größe von insgesamt 0,4970 ha.
Auf diesem Friedhof gibt es nur die Möglichkeit der Urnenbaumwahlgrabstätten.
 - b. Friedhof Jeinsen – Ohrberg –
Flurstück 52/7 Flur 2 Größe: 0,3561 ha
Flurstück 7/1 Flur 2 Größe: 0,4402 ha
Flurstück 7/10 Flur 2 Größe: 0,0421 ha,
insgesamt 0,8384 ha
sämtliche Flurstücke liegen in der Gemarkung Jeinsen
 - c. Friedhof in Vardegötzen – Weheweg –
Teilstück des Flurstückes 105 Flur 1 Größe 0,4039 ha
dieses Flurstück liegt in der Gemarkung Vardegötzen
 - d. Friedhof in Schliekum – Feldstraße –
Flurstück 220/28 Flur 4 Größe: 0,2593 ha

Eigentümer sämtlicher Flurstücke ist das Kirchspiel Jeinsen.

- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Ev.-luth. Kirchspiel Jeinsen, der Stadt Pattensen in den Ortsteilen Jeinsen, Vardegötzen und Thiedenwiese und in der Stadt Sarstedt im Ortsteil Schliekum hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Unge borenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (4) Die Friedhöfe sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (5) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

- (6) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (7) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, ein Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während des Tageslichts für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe oder ein Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten der Friedhöfe untersagen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für die Friedhöfe zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
 - b. Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e. Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h. Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für die Friedhöfe geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattende Person ein

wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre. Bei Kindern im Alter bis zu 5 Jahren: 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Auf den kirchlichen Friedhöfen dürfen keine anonymen Bestattungen durchgeführt werden. Darum gibt es auch keine entsprechenden Grabstätten. Eine anonyme Bestattung entspricht nicht dem christlichen Menschenbild. Nach dem Zeugnis von Bibel reformatorischen Bekenntnissen bleibt der Mensch auch im Tod eine unverwechselbare Person, die Gott bei ihrem Namen gerufen hat.
Urnenbaumwahlgrabstätten auf dem Kirchhof stehen ausschließlich Kirchenmitgliedern zur Verfügung.
- (2) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

Grabstätten mit Pflegeverpflichtung:

- a. Reihengrabstätten (§ 12),
- b. Wahlgrabstätten (§ 13),
- c. Urnenreihengrabstätten (§ 14),
- d. Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
- e. Kindergrabstätte (§ 18).

Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung (ab § 16):

- f. Rasenreihengrabstätten (§ 16 a),
- g. Rasenwahlgrabstätten (§ 16 b),
- h. Rasenurnenreihengrabstätten (§ 16 c),
- i. Rasenurnenwahlgrabstätten (§ 16 d),
- j. Urnenbaumwahlgrabstätten (§ 17);

Friedhof Jeinsen
und Vardegötzen

(ausschließlich Kirchenmitgliedern steht der Kirchhof zur Verfügung)

- (3) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen und deren Erbberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) In einer Grabstelle nach Abs. 4 darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder

kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

- (6) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein Verwandter 1. Grades war.
- (7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- a. für Särge von Kindern:
Länge: 1,20 m, Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen:
Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m,
 - b. für Urnen:
Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m.
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße.
Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für die Friedhöfe maßgebend.
- (8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen.
- (11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (12) Grabstätten sind innerhalb eines Jahres nach Beisetzung mit Grabsteinen oder -kreuzen zu versehen. Auf ihnen sind mindestens anzugeben: Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr.

(13) Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen sicher zu stellen, werden bei Gemeinschaftsgrabanlagen, sofern sie angeboten werden, die Grabpflege und die Gestaltung vorbehalten. Es werden ferner keine Gestaltungsrechte vergeben.

(14) Für das Abräumen der Grabstellen und Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte oder eine von ihm beauftragte Fremdfirma oder Person räumt diese ab.

(15) Für die Entsorgung des Grabschmuckes und Kränzen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte oder eine von ihm beauftragte Fremdfirma oder Person entsorgt diese.

(16) Die Grabsteine und die Bereitstellung der Bodenplatten werden ausschließlich von den Nutzungsberechtigten bestellt und bezahlt.

(17) Die für Gemeinschaftsanlagen vorgesehenen Namensschilder werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorbehalten und beschafft, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu wahren.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder durch ein Anschreiben der Friedhofsverwaltung bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um bis zu 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a. Ehegatte,
- b. Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über eingetr. Lebenspartnerschaft,
- c. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e. Eltern,
- f. Geschwister,
- g. Stiefgeschwister,
- h. die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßiger Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist.

Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder,

wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung

Auf Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung, die anschließend aufgezählt werden, gilt folgendes: Der Nutzungsberechtigte ist nicht zur Pflege zugelassen.

Dies geschieht ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabplatten zur Kennzeichnung der Grabstätte, werden nur von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Die Beschaffenheit wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

Ferner ist Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck nur am Gedenkstein erlaubt. Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird auf der betreffenden Fläche Rasen eingesät. Eine Grabplatte mit den Maßen 40 cm mal 30 cm für Rasenreihengrabstätten und 60 cm mal 40 cm für Rasendoppelgräber mit einer Mindeststärke von 6 cm ist bündig mit dem Boden einzusetzen. Die Grabplatte muss mindestens den Vornamen, Namen, das Geburtsjahr und das Sterbejahr enthalten.

§ 16 a Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Das Mähen des Rasens, das Auffüllen der Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes übernimmt die Friedhofsverwaltung.

- (2) Im Übrigen gelten die für Reihengräber entsprechenden Vorschriften.

§ 16 b Doppel-Rasenwahlgrabstätten

In einem Doppel-Rasenwahlgrab ohne Pflegeverpflichtung darf jeweils eine Sargbestattung für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren stattfinden. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist möglich. Die Vorschriften gem. § 13 Wahlgräber und § 16 gelten für die Rasenwahlgräber ohne Pflege entsprechend.

§ 16 c Rasenurnenreihengrabstätten

Bei Rasenurnenreihengrabstätten handelt es sich um Einzelgräber. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Die Regelungen für Rasenreihengräber ohne Pflegeverpflichtung in § 16 und § 16 a gelten entsprechend.

§ 16 d Rasenurnenwahlgrabstätten

Bei Rasenurnenwahlgrabstätten ist eine Verlängerung nur zur Anpassung der Ruhefristen auf weitere 20 Jahre bei einer erneuten Beerdigung möglich.

Die Regelungen für Rasenwahlgräber § 16 und § 16 b gelten entsprechend.

§ 17 Urnenbaum-Wahlgrabstätten

- (1) Urnenbaum-Wahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, die einzeln für die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) vergeben werden. Sie werden nur auf dem Friedhof in Jeinsen, dem Friedhof in Vardegötzen vorgehalten. Ausschließlich Kirchenmitgliedern steht der Kirchhof in Jeinsen zur Verfügung. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Flächen sind ausgewiesen. Die Grabstätten sollen möglichst naturbelassen bleiben und werden nur eingeschränkt gepflegt. Die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst und gekennzeichnet. Die Kennzeichnung der Grabstätten mit dem Namen und Daten erfolgt an gesonderter Stelle unter Angabe von Vornamen, Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr.

- (2) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Gewähr für die Lebensdauer des Baumes und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes. Gleichermaßen gilt, wenn die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Kirchengemeinde für eine Ersatzbepflanzung zu sorgen.

- (3) Bei diesen Grabstätten dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.
- (4) Ferner finden die Regelungen des § 15 Anwendung.

§ 18 Kindergräber

Auf dem Friedhof Jeinsen – Ohrberg – ist bei Bedarf eine spezielle Stelle für Kindergräber bereitgestellt worden.

§ 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 20 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 21 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofs Zweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner

nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofssträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen).
- (5) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofssträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind durch die Nutzungsberichtigten von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Auf die Anlage zur Friedhofsordnung wird verwiesen.

§ 24 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergeweben, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 25 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberichtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angegebenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberichtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberichtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberichtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberichtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides auf Kosten des Nutzungsberichtigten zu entfernen. Dieses entbindet den Nutzungsberichtigten nicht seiner Zahlungspflicht bis zum Ablauf der Nutzungszeit nachzukommen.

- (2) Ist die nutzungsberichtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberichtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b. Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberichtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberichtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht. Das Grabmal muss innerhalb von 12 Monaten nach Beisetzung errichtet werden.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Unterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 22 Absatz 4.

§ 27 Entfernung von Grabmalen und Anlagen

- (1) Für das Entfernen der Grabmale und anderen Anlagen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit müssen die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen entfernen, oder eine von ihm beauftragte Fremdfirma führt diese Arbeit durch. Voraussetzung es handelt sich nicht um ein Grabmal nach § 28.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Für die Trauerfeiern stehen die Friedhofskapellen in Jeinsen, Vardegötzen und nach Rücksprache mit der Stadt Sarstedt die Friedhofskapelle Schliekum, zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen. Gewerbetreibenden, Rednern oder Bestattern kann der Zutritt zur Kapelle verweigert werden, wenn sie sich gegen den christlichen Glauben oder gegen die ev. Kirche äußern oder geäußert haben.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch die von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale oder Anlagen entstehen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Kirchhof Jeinsen

Der Friedhof um die Kirche (Kirchhof) wird zu einem Park für Bestattungen „unter Bäumen“ umgewandelt. Aus diesem Grunde werden nur noch Grabstätten gem. § 17 vergeben. Bestehende Nutzungsrechte bleiben erhalten, können aber nicht verlängert werden.

§ 33 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte vorbehaltlich folgender Bestimmungen:
- (2) Die Verpflichtung der Räumung der Grabstätten durch die nutzungsberechtigten Personen gemäß der Friedhofsordnung vom 01.01.1994 bleibt weiterhin bestehen.
- (3) Diese Verpflichtung kann nach den tatsächlichen Kosten abgelöst werden.
- (4) Die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Friedhöfe in Jeinsen und Vardegötzen werden weiter erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung.

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen im Anhang zur Friedhofsordnung treten hierdurch ebenfalls in Kraft.

- (3) Gleichzeitig treten die Friedhofsordnungen in den Fassungen vom 06.02.2017 (für Jeinsen) und vom 06.02.2017 (für Schliekum) außer Kraft.

Jeinsen, den 01.09.2025

Der Kirchenvorstand
Eggert L. S. Wohlthat
Vorsitzender Kirchenvorsteher

Schliekum, den 01.09.2025

Der Kapellenvorstand
Freyer
Vorsitzender

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 Nr.2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen 25.09.2025

Der Kirchenkreisvorstand
L. S. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

— — —

► **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Gertruden Kirchengemeinde Gleidingen in Gleidingen in der Gesamtkirchengemeinde Laatzen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Gertruden Kirchengemeinde Gleidingen für den Friedhof in Gleidingen am 26.01.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Die Friedhofsgebührenordnung wird in diesem Punkt wie folgt geändert:

IV. Pauschale für die Benutzung der Kirche für die Trauerfeier:

Für die Benutzung der Kirche wird ggf. gemäß der gelgenden Friedhofsordnung § 28 Abs. 2 eine Benutzungspauschale erhoben in Höhe von: 327,00 €

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 12.10.2023 in diesem Punkt § 6 IV. außer Kraft. Die anderen Paragraphen bleiben bestehen.

Gleidingen, 26.01.2025

Der Kirchenvorstand

Briegert	L. S.	Bauer
Vorsitzender		Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, 15.08.2025

Der Kirchenkreisvorstand

L. S.	i. A. Richter	Leiter des Kirchenkreisamtes

- - -

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code